

KURTA X E N G E S E T Z der Gemeinde Jenaz

Art. 1

Zweck

Zur Förderung des Kur- und Sportbetriebes erhebt die Gemeinde Jenaz eine Kurtaxe, deren Ertrag im Interesse der Gäste zu verwenden ist.

Art. 2

Abgabepflicht

Von jedem in Jenaz übernachtenden Gast wird eine Kurtaxe erhoben.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, welche, gegen Entgelt, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, in der Gemeinde Jenaz übernachtet.

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

Grundeigentum in Jenaz begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 3

Ausnahmen

Von der Kurtaxe sind befreit

- a) Kinder unter 12 Jahren.
- b) Personen, die sich in Ausübung militärischer oder polizeilicher Pflichten in der Gemeinde aufhalten.
- c) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten.
- d) Personen, die aus beruflichen Gründen in der Gemeinde übernachten, nicht aber Teilnehmer von Tagungen, Exkursionen, Kongressen etc.

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen, selbst oder auf Antrag des Verkehrsvereins, einzelne Personen, bzw. Personengruppen voll oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien.

Art. 4

Bemessung

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht:

- ganzes Gemeindegebiet Fr. -.70 bis Fr. 1.40
- Kolonie/Lager (12 - 20 Jahre) geniessen eine 50% -ige Reduktion

Der Gemeindevorstand setzt die Kurtaxe im Rahmen von Absatz 1 mindestens drei Monate bevor sie am 1. Mai oder 1. November in Kraft tritt fest. Die Aenderung wird im offiziellen Amtsblatt der Gemeinde Jenaz publiziert.

Art. 5

Pau-
schale

Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, die gemäss diesem Gesetz der Kurtaxenpflicht unterliegen, können auf Gesuch hin für sich und Ihre Familie (Mann, Frau und unverheiratete Kinder) die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten.

Die Pauschale beträgt pro Ferienwohnung:

- ganzes Gemeindegebiet Fr. 60.-- bis Fr. 100.--

Art. 6

Vollzug

Der Gemeindevorstand Jenaz beauftragt den Verkehrsverein Jenaz mit dem Vollzug dieses Gesetzes und mit dem Einzug der Kurtaxen.

Mit der Uebernahme des Vollzugs verpflichtet sich der Verkehrsverein:

- Der Gemeinde jährlich den Voranschlag einzureichen und über den Bezug, die Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen Rechnung abzulegen und
- ein Mitglied des Gemeindevorstandes in seinen Vereinsvorstand aufzunehmen.

Der Gemeindevorstand führt die Oberaufsicht über den Einzug und die Verwendung der Kurtaxen.

Art. 7

Einzug

Beherberger, wie Haus- und Wohnungseigentümer, Inhaber von Camping- und Zeltplätzen, oder deren Vertreter sind für den richtigen Einzug und die rechtzeitige Abgabe der Kurtaxen besorgt und haften solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Abgaben.

Art. 8

Melde-
pflicht

Jeder Beherberger hat eine genaue Kontrolle über die Kurtaxengelder zu führen.

Der Gemeinde-Vorstand ist berechtigt, die für die Erhebung der Kurtaxen erforderlichen Kontrollen, insbesondere über die Belegung der Gästebetten, durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen sind die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

Art. 9

Fällig-
keit

Die Kurtaxen sowie Jahrespauschalen sind jährlich bis spätestens auf den 31. Oktober zu entrichten.

Art. 10

Wird die Veranlagung durch die Pflichtigen erschwert oder verunmöglicht, kann der Gemeindevorstand eine Veranlagung nach Ermessen vornehmen.

Vollstreckung und Rekursrecht

Gegen die Verfügung der Gemeinde kann innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

Art. 11

Die Kurtaxengelder sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und welche von ihm in überwiegender Masse benützt werden.

Verwendung

Die Kurtaxengelder dürfen insbesondere nicht für Werbung und zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 12

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse von Fr. 20.- bis Fr. 5'000.- bestraft. Hinterzogene Kurtaxen sind doppelt nachzuzahlen.

Widerhandlungen

Art. 13

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch die Regierung auf 1. November 1981 in Kraft.

Inkraftsetzung

Durch die Gemeindeversammlung vom 7. April 1981 genehmigt

Der Gemeindepräsident

L. Bardill



Der Aktuar

H. Teragisch

Von der Regierung genehmigt am:



Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 24.8.81 Nr. 2192

Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Cadruvi

Dr. Cadruvi

Der Kanzleidirektor:

Dr. Caviezel

Dr. Caviezel